

Geltungsbereich

Mit der Bestellung anerkennt der Kunde die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Weiter gelten die „Ergänzenden Bestimmungen und Zuschläge“ der DAW Schweiz AG sowie die technischen Merkblätter zum jeweiligen Produkt. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnliche Bedingungen des Kunden gelten nur, sofern diese von der DAW Schweiz AG explizit und schriftlich anerkannt worden sind.

Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in der jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite daw.swiss bzw. caparol.ch publiziert. Bei Vertragsabschluss gilt die jeweils gültige Fassung.

Preise

Es gilt die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste der DAW Schweiz AG. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk und zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Steuern (z.B. Mehrwertsteuer, VOC*-Lenkungsabgaben, leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)).

* Volatile organic compound

Die gesetzliche VOC-Lenkungsabgabe beträgt CHF 3.00 je kg. In der Preisliste sind die VOC-Lenkungsabgaben prozentual unter den betroffenen Materialien aufgeführt, auf Fakturen und Kaufbelegen werden diese separat ausgewiesen. Gleiches gilt für die gesetzliche MwSt. sowie die LSVA.

Für die Verrechnung von Materialien sind die von der DAW Schweiz AG ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen massgebend, der Käufer hat die Ware sofort nach Erhalt auf allfällige Unstimmigkeiten zu prüfen und solche unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Empfang schriftlich anzuzeigen.

Bestellungen gegen Faktura werden ausschliesslich von Firmen bzw. Kunden mit Sitz in der Schweiz entgegengenommen, andernfalls erfolgt der Verkauf nur gegen Bar- oder Vorauszahlung.

Lieferung

Im Rahmen der regional organisierten Liefertouren bzw. Lieferungen von den Caparol Verkaufsstandorten aus, sind Lieferungen mit einem Rechnungsbetrag ab CHF 100.00 (exkl. MwSt.) kostenfrei. Unter diesem Betrag ist die DAW Schweiz AG berechtigt, einen Unkostenbeitrag von CHF 30.00 pro Lieferung zu erheben.

Lieferungen ab Zentrallager mit einem Rechnungsbetrag ab CHF 350.00 (exkl. MwSt.) sind kostenfrei. Unter diesem Betrag ist die DAW Schweiz AG berechtigt, einen Unkostenbeitrag von CHF 30.00 pro Lieferung zu erheben.

Baustellenlieferungen aus dem Bereich Fassadendämmtechnik (FDT) mit einem Rechnungsbetrag ab CHF 1'000.00 (exkl. MwSt.)

sind kostenfrei. Für Lieferungen unter diesem Betrag ist die DAW Schweiz AG berechtigt, die tatsächlich anfallenden Lieferkosten, mindestens jedoch CHF 120.00 pro Lieferung, zu erheben.

Davon ausgenommen sind Dämmplattenlieferungen, für welche stets die tatsächlich anfallenden Lieferkosten des Vorlieferanten eins zu eins weiterverrechnet werden.

Mehrkosten für Wareneillieferungen, Terminlieferungen und Spezialtransporte (z.B. Krantransport) sind unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages vollumfänglich durch den Kunden zu tragen.

Wird die Ware durch den Kunden abgeholt, gehen Nutzen und Gefahr an der Ware mit der Abholung auf den Kunden über. Wird die Ware versendet bzw. geliefert (auch Frankolieferungen), gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über, wenn die Ware zur Versendung übergeben worden ist. Davon ausgenommen sind Zustellungen durch Speditionsfahrzeuge der DAW Schweiz AG oder eines dafür von der DAW Schweiz AG beauftragten Transportunternehmens. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr erst mit Ankunft der Ware am Lieferort auf den Kunden über. Das Abladen der Ware ist Sache des Kunden und erfolgt zu seinen Lasten und auf sein Risiko. Die DAW Schweiz AG übernimmt für allfällige Schäden, welche durch Beihilfe des Transportpersonal oder anderer Hilfspersonen verursacht werden, keinerlei Haftung.

Kann die Lieferung aus Gründen, welche nicht durch die DAW Schweiz AG zu vertreten sind oder infolge höherer Gewalt (darunter fallen auch Betriebsstörungen und Materialmangel, Verkehrsbeschränkungen etc. bei der DAW Schweiz AG oder bei allfälligen Zulieferern) nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, **wird jegliche Haftung der DAW Schweiz AG wegen Verspätung wegbedungen**. Der Kunde ist diesfalls unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen berechtigt, nach dem ungenutzten Verstreichen einer von ihm schriftlich angesetzten Nachfrist von mindestens 5 Tagen, in Bezug auf die von der Lieferverspätung betroffenen Ware (davon ausgenommen sind Ware von Drittlieferanten sowie Sondertöne welche im Werk vorgenommen werden), vom Vertrag zurückzutreten. **Jegliche Haftung der DAW Schweiz AG wegen Vertragsrücktritt wird vollumfänglich wegbedungen**.

Für das Palettenhandling wird ein Pauschalbetrag von CHF 5.00 pro angelieferte Palette in Rechnung gestellt. Werden von den Vorlieferanten kostenpflichtige Paletten geliefert oder anderweitige Kosten in Bezug auf das Palettenhandling verrechnet, werden diese eins zu eins dem Kunden weiterverrechnet.

Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen, stattdessen verweisen wir den Kunden an einen Dritten, der die Verpackungen der geordneten Entsorgung zuführt.

Produkte werden nur in ganzen Verpackungseinheiten geliefert, Lieferungen von Teilmengen sind ausgeschlossen.

Vom Kunden bestellte aber nicht abgerufene Ware wird auf Risiko und Rechnung des Kunden durch die DAW Schweiz AG oder deren Partner gelagert. Die Einlagerungskosten der Ware werden dem Kunden mit CHF 25.00 pro Palette und Monat weiterverrechnet. Fallen bei einer Lagerung durch einen Partner der DAW Schweiz AG höhere Kosten an, so werden diese sowie ein Umtriebszuschlag von 5% dem Kunden weiterbelastet.

Mit Meldung der Lieferbereitschaft durch die DAW Schweiz AG gehen in diesem Fall Nutzen und Gefahr endgültig auf den Kunden über.

Zahlung / Eigentumsvorbehalt

Fakturen sind innert 30 Tagen oder gemäss den vereinbarten Konditionen netto ab Ausstellungsdatum fällig. Nach Verfall der Rechnung gerät der Schuldner ohne Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszins in der Höhe von 5%.

Allfällige ungerechtfertigte Skontoabzüge (z.B. Anspruch, Höhe, Timing) werden dem Kunden nachbelastet.

Bei Nichteinhalten der Zahlungskonditionen, insbesondere wenn ein Kunde von der DAW Schweiz AG betrieben wird, in ein Konkursverfahren gerät oder die Forderung/en der DAW Schweiz AG in einen Nachlassvertrag übergeht/en, werden alle gewährten Ermässigungen nichtig.

Leitet die DAW Schweiz AG gegen einen Kunden eine Betreibung ein bzw. wurde eine Ratenzahlung vereinbart und gerät der Kunde mit einer Ratenzahlung in Verzug, wird der gesamte noch ausstehende Betrag inklusive allfälligem Verzugszins und Kosten sofort und ohne vorgängige Mahnung zur Zahlung fällig.

Eigentumsvorbehalt: Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

Die Verrechnung von Ansprüchen jeglicher Art mit Kaufpreisforderungen der DAW Schweiz AG wird ausgeschlossen.

Es besteht kein automatischer Anspruch auf Kauf auf Rechnung. Die DAW Schweiz AG behält sich jederzeit vor, eine Barzahlung, Vorauszahlung oder Anzahlung zu verlangen.

Werden Produkte oder Systeme durch die DAW Schweiz AG bzw. deren Partner kundenspezifisch angefertigt bzw. modifiziert, so kann die DAW Schweiz AG eine Anzahlung von mindestens 50% des Auftragswertes bei Bestellung verlangen. Die Bestellung wird in diesem Fall erst mit Eingang der Anzahlung definitiv akzeptiert. In Konsequenz beginnt die Lieferfrist erst nach Zahlungseingang. Die Zahlung der verbleibenden maximal 50% des Auftragswertes sind bei der Lieferung gemäss AGB bzw. innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen.

Die DAW Schweiz AG behält sich vor, jederzeit Kredit- und Bonitätsprüfungen ihrer Kunden durchzuführen. Zudem behält sich

die DAW Schweiz AG vor, Zahlungserfahrungen mit ihren Kunden einem Informationspool zur Verfügung zu stellen. Dieser kann unter der Telefon-Nr. 043 399 42 22, Abt. Buchhaltung, angefragt werden. Bezüglich des Datenschutzes beachten Sie den entsprechenden Abschnitt.

Mängelansprüche / Gewährleistung

Die Haltbarkeit sämtlicher Produkte der DAW Schweiz AG sowie deren Zusammensetzung ist der jeweiligen Produktbeschreibung und / oder dem entsprechenden technischen Merkblatt zu entnehmen. Für Artikel ohne weiterführende Produktbeschreibung gilt eine generelle Haltbarkeit von einem Jahr ab Verkaufsdatum. Diese gilt ausschliesslich für deren vorgesehenen Verwendungszweck und nur für ungeöffnete und korrekt gelagerte Produkte. Jede weitergehende Gewährleistung wird wegbedungen, insbesondere:

- Für die Weiterverarbeitung der Produkte und für das daraus resultierende Arbeitserzeugnis;
- Für den Fortbestand einer nach Erfahrung des Kunden vorhandenen, von der DAW Schweiz AG jedoch nicht anerkannten und / oder nicht ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft der Produkte;
- Bei Verarbeitung / Verwendung der Produkte auf bearbeitetem oder unbearbeitetem Untergrundmaterial, wenn das Untergrundmaterial nicht nach Zusammensetzung und Marke genau demjenigen in der Produktbeschreibung genannten entspricht;
- Bei Verwendung der Produkte für einen von der DAW Schweiz AG nicht vorgesehenen Verwendungszweck;
- Für farbliche oder sonstige ästhetische Veränderungen (z. B. Alterung) der Aussenbeschichtung.

Die Zusicherung von Eigenschaften der Produkte erfolgt unter der Voraussetzung und hat nur Gültigkeit bei Verwendung eines kompletten zugelassenen Systems der DAW Schweiz AG.

Die Ware muss vor Verwendung geprüft und Mängel müssen sofort und vor Verwendung der Produkte schriftlich gerügt werden, ansonsten wird jegliche Gewährleistung abgelehnt. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und hat Art und Ausmass des Mangels genau zu bezeichnen. Mängelansprüche, die nicht sofort geltend gemacht werden, verirken. Mängel müssen durch den Kunden bewiesen werden.

Getöntes Material wird mit bestmöglicher Genauigkeit hergestellt. Der Farbton ist vor der Applikation zu kontrollieren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass geringe Farbtonabweichungen vorkommen können und keinen Mangel darstellen. Solche Abweichungen berechtigen weder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung, noch zu Gewährleistungsansprüchen.

Allfällige Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. Insbesondere ist der gesamte Kaufpreis innert genannter Frist zu leisten. Liegt ein Mangel vor, so hat der Kunde einzig das Recht, als Ersatz für die mangelhafte Ware andere wahrhafte Ware derselben Gattung zu fordern. **Eine weitergehende Gewährleistung und Haftung insbesondere auch für Mangelfolgeschaden wird ausdrücklich wegbedungen.**

Rücknahme / Entsorgung

Die DAW Schweiz AG ist nicht zur Rücknahme von gelieferten Waren und / oder Teilen davon verpflichtet. Die fachgerechte Entsorgung der gelieferten Waren und / oder Teilen davon ist unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen des öffentlichen Rechts Pflicht des Kunden.

Beratung

Soweit Beratungsleistungen erbracht werden, geschieht dies nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich. Rechtsansprüche können daraus keine abgeleitet werden. Beratungen durch Mitarbeiter vor Ort oder allgemein zur Verarbeitung / Verwendung der Waren erfolgen aus reiner Gefälligkeit und sind unverbindlich. Die Beratung erfolgt nur in Bezug auf die konkret besichtigte Stelle und entbindet den Kunden nicht von der korrekten Verarbeitung sowie der Verwendung der Produkte gemäss Beschrieb, den technischen Merkblättern und / oder gemäss den anerkannten Regeln der Baukunde (und / oder subsidiär SIA-Normen 242, 243, 257). **Jegliche Haftung für aus erbrachter Beratung geltend gemachten Ansprüchen wird wegbedungen.**

Die allfällige Erstellung von Devis oder Massauszügen durch die DAW Schweiz AG erfolgt aus Gefälligkeit und **jegliche Haftung wird wegbedungen.** Der Kunde hat diese auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Auch die Geltendmachung von Forderungen aus fehlenden Devis-Positionen oder Massdifferenzen sind ausgeschlossen.

Mündlich oder schriftlich erteilte Verbrauchsangaben sind lediglich als Erfahrungswerte zu verstehen, für deren Richtigkeit **keine Haftung** übernommen wird.

Haftung

Soweit vorstehend nichts Abweichendes vereinbart ist, wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung wegbedungen. Dies gilt auch für die Haftung für Hilfspersonen.

Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und/ oder dem Verkauf von Produkten und System für/an den Kunden kann die DAW Schweiz AG unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen (Personen-)Daten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. Die DAW Schweiz AG darf Dritte im In- und Ausland zur Datenbearbeitung beziehen. Bezieht der Kunde bei der DAW Schweiz AG Dienstleistungen Dritter, darf die DAW Schweiz AG dem Dritten diejenigen Kundendaten zur Bearbeitung weitergeben, die dieser zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden benötigt.

Zur Bonitätsprüfung kann die DAW Schweiz AG Kundendaten an den Schweizerischer Verband Creditreform Gen weiterleiten. Diesbezüglich gilt ausdrücklich die Datenschutzerklärung CH-DSG.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist der Standort des Hauptsitzes der DAW Schweiz AG.

Sanktionierte Gebiete

(1) Der Käufer beachtet alle anwendbaren Sanktionsregeln in ihrer jeweils aktuellen Fassung und darf insbesondere keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden, direkt oder indirekt in sanktionierte Gebiete, insbesondere die Russische Föderation und/oder die Republik Belarus oder zur Verwendung in sanktionierten Gebieten, insbesondere der Russischen Föderation und/oder der Republik Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen insbesondere der «Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine» sowie der «Verordnung über Massnahmen gegenüber Belarus» des schweizerischen Bundesrates, von welcher der Käufer bestätigt, Kenntnis genommen zu haben.

(2) Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(3) Der Käufer hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.

(4) Jeder Verstoss gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoss gegen ein wesentliches Element dieser Vereinbarung dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Abhilfemassnahmen zu verlangen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Beendigung dieser Vereinbarung.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) zu informieren, einschliesslich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Käufer wird dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz (1), (2) und (3) zur Verfügung stellen.

Ergänzende Bestimmungen und Zuschläge | DAW Schweiz AG

Bemusterung

Musterplatten können bei der DAW Schweiz AG auf Anfrage in verschiedenen Materialien bezogen werden. Ausgenommen sind 2K Produkte, Lacke und Lasuren sowie Dekorativsysteme, da diese vom Handschlag des Verarbeiters geprägt sind.

Ab Eingang der Bestellung beträgt die Lieferzeit ca. 5 Arbeitstage.
Für Meldorfer & Klinker beträgt die Lieferzeit ca 15 Arbeitstage.

DIN A4 (210 x 297 mm)	CHF 30.00 / Stk.
DIN A3 (297 x 420mm)	CHF 50.00 / Stk.
500 x 500mm	CHF 70.00 / Stk.
800 x 1200mm	CHF 200.00 / Stk.

Meldorfer

500 x 450mm	CHF 150.00 / Stk.
-------------	-------------------

Klinker

750 x 500mm	CHF 150.00 / Stk.
-------------	-------------------

Sondermuster und Mock-ups

Nach Aufwand	CHF 120.00 / h
--------------	----------------

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Hinweis: Bei Verwendung von kompletten Caparol Capatect-Systemen sind drei Musterplatten A4 kostenlos erhältlich.

Bei Meldorfer & Klinker Bemusterungen sind 2 Stk. für Objektgrößen > 400m² und 3 Stk. für Objektgrößen > 800m² kostenlos erhältlich. Sonderbemusterungen (individuelle Grössen, Mockup etc.) bieten wir auf Anfrage an.

Muster und Proben gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Geringfügige Abweichungen des Angebots bzw. Musters in Bezug auf Grösse, Qualität und Farbe sind möglich. Abweichungen berechnen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

Devisierung innere/äussere Malerarbeiten

Einfamilienhaus ohne Ausmass	CHF 250.00 / Devis
Mehrfamilienhaus ohne Ausmass	CHF 400.00 / Devis
Doppel-Mehrfamilienhaus ohne Ausmass	CHF 800.00 / Devis
Ausmass nach Aufwand	CHF 125.00 / h

Bei Materialbestellungen bei der DAW Schweiz AG für das entsprechende Projekt von mindestens CHF 3'500 netto, werden die Kosten für die Devisierung der Malerarbeiten gutgeschrieben, nicht jedoch die Aufwände für das Ausmass.

Abtönzuschläge Farben

Die in der Preisliste gedruckten ColorExpress – Farbtonzuschläge gelten für auf unserem ColorExpress System vorhandenen Farbtonen / Kollektionen.

Wässrige Produkte (CapaTint System) ▲

Preisgruppe 1	CHF 1.50 / L
Preisgruppe 2	CHF 2.70 / L
Preisgruppe 3	CHF 5.20 / L
Preisgruppe 4	CHF 10.20 / L
Preisgruppe 5	CHF 14.70 / L

Lösemittelhaltige Produkte (CapaLac System) ■

Preisgruppe 1	CHF 2.60 / L
Preisgruppe 2	CHF 5.40 / L
Preisgruppe 3	CHF 8.90 / L
Preisgruppe 4	CHF 12.20 / L
Preisgruppe 5	CHF 15.30 / L

Abtönzuschläge Fassadenputze

Abtönzuschläge für Fassadenputze gemäss Farbtongruppen nach ColorExpress (netto). Für die Abtönung von Innenputzen gelten die Abtönzuschläge der wässrigen Produkte (CapaTint System).

Wässrige Produkte (CapaTint System) ▲

Preisgruppe 1	CHF 0.50 / kg
---------------	---------------

Sonderton bzw. Werkstönungen

Sondertöne sind bei den entsprechend markierten Produkten auf Anfrage erhältlich.

Sonderton (Werkstönungen) ◆

Hellbezugswert 50-100 %:	CHF 1.50 / L
Hellbezugswert 26-49 %:	CHF 2.90 / L
Hellbezugswert < 26 %:	CHF 5.40 / L

Farbtöne nach Mustervorlage oder aus Fremd – Kollektionen, welche nicht in unserem ColorExpress System hinterlegt sind, müssen farbmetrisch erstellt werden und werden mit einem Zuschlag verrechnet. Der Zuschlag versteht sich rein netto pro Farbton und zusätzlich zum normalen ColorExpress - Abtönzuschlag.

Ausmischung pro Farbton:	CHF 50.00
Nachmischung pro Farbton:	CHF 25.00

Herstellungsdauer für abgetönte Farben, Lacke und Putze

Die Herstellungsdauer für abgetöntes Material kann einen bis drei Arbeitstage in Anspruch nehmen, in Ausnahmefällen oder bei Kleinmengen auch schneller: sofern Personalkapazitäten, Rezeptur und Basismaterial am jeweiligen Verkaufsstandort (Caparol Verkaufsstelle) vorhanden sind.

Für Sondertöne bzw. Werkstönungen ist eine Lieferfrist von ca. 10 Arbeitstagen zu berücksichtigen.

Farbtonaufschläge für EP- und PUR-Beschichtungen

Warum Aufschläge für Farbtonen?

Zum einen entstehen Mehrkosten für Buntpigmente, zum ande-

ren fallen zusätzliche Kosten insbesondere für kleinere Chargen an. Dies ist hauptsächlich auf die Reinigungszeiten der Aggregate und die manuelle Abfüllung zurückzuführen.

Welche Produkte können abgetönt werden?

Grundsätzlich ist eine werkseitige Abtönung aller pigmentierten Produkte möglich. Bei Bedarf informiert Sie unsere Verkaufsabteilung gerne individuell über die technischen Möglichkeiten.

Wonach richtet sich die Höhe des Sonderfarbtonaufschlags?

Die Höhe des Sonderfarbtonaufschlags richtet sich nach dem Hellbezugswert eines Farbtons, dieser wird in Prozent zum Weiss-Standard angegeben. Farbmuster ohne Angabe eines Hellbezugswertes werden zur Einordnung mit Disbon-Farbtonen abgeglichen. Liegt der Farbton des Musters zwischen zwei Farbtongruppen, wird der gelegene Aufschlag berechnet. Bei intensiven Sonderfarbtönen der Gelb-, Rot-, Grün- und Blauspektren, die nur unter Verwendung von hochpreisigen Farbpigmenten hergestellt werden können, behalten wir uns zusätzliche Sonderfarbtonaufschläge vor. Die Sonderfarbtonaufschläge gelten für alle Disbon-Produkte, welche werkseitig abgetönt werden.

Welche Mengen werden werksseitig abgetönt?

Die werkseitige Ausmischung von Sonderfarbtönen ist eine Serviceleistung für den Kunden, der nicht über die dafür notwendige Infrastruktur verfügt bzw. für Farben, die vor Ort nicht gemischt werden können (Reaktionsharze). Für Materialmengen bis 50 kg/Liter bei Lacken und Reaktionsharzbeschichtungen bzw. 100 kg/Liter bei Dispersionsfarben werden nur in Ausnahmefällen werksseitig abgetönt, insbesondere intensive Sonderfarbtöne werden in Kleinmengen angeboten. Für Bestellungen bis 50 kg/Liter behalten wir uns einen Kleinmengenzuschlag von CHF 50.00 und bei Mengen von 51 - 100 kg/Liter einen Zuschlag von CHF 30.- pro Auftrag und Sonderfarbton vor.

Können Sondertöne zurückgegeben werden?

Sonderfarbtöne, die nach Auftrag ausgemischt wurden, sind in der Regel nicht anderweitig zu verkaufen. Eine Rücknahme abgetönter Ware ist daher nicht möglich. Ebenso können wir keine Ansprüche für Sonderfarbtonabweichungen anerkennen, die nach der Verarbeitung angemeldet werden. Der Farbton ist vor der Applikation zu kontrollieren.

Sonderfarbtonaufschläge Disbon total solid Systeme

Hellbezugswert in %	Preisgruppe	Aufschlag / kg	Aufschlag / L
51 - 100	1	CHF 1.00	CHF 2.50
0 - 50	2	CHF 2.00	CHF 4.00

Hellbezugswerte der RAL-Töne

Die vom RAL herausgegebenen Farbtonkarten sind nicht mit dem Hellbezugswert gekennzeichnet. Deshalb nachstehend eine Auflistung aller RAL-Farbtöne mit Hellbezugswerten, damit Sie für diese Töne ebenfalls den Sonderfarbtonaufschlag ersehen können (HB = Hellbezugswert).

RAL	HB %	RAL	HB %	RAL	HB %	RAL	HB %
1000	52	3014	28	6006	7	7026	8
1001	46	3015	46	6007	6	7030	28
1002	46	3016	14	6008	6	7031	16
1003	47	3017	22	6009	6	7032	45
1004	42	3018	19	6010	15	7033	24
1005	34	3020	14	6011	21	7034	28
1006	37	3022	26	6012	7	7035	58
1007	37	3024	31	6013	20	7036	31
1011	28	3026	40	6014	8	7037	22
1012	48	3027	13	6015	7	7038	44
1013	71	4001	17	6016	13	7039	16
1014	58	4002	12	6017	20	7042	31
1015	68	4003	25	6018	26	7043	11
1016	73	4004	7	6019	57	8000	18
1017	50	4005	19	6020	8	8001	18
1018	68	4007	6	6021	32	8002	12
1019	32	4008	14	6022	6	8003	13
1020	30	5000	10	6024	20	8004	13
1021	55	5001	8	6025	16	8007	10
1023	54	5002	7	6026	11	8008	12
1024	32	5003	6	6027	45	8011	8
1027	26	5004	4	6028	10	8012	8
1028	46	5005	10	6029	14	8014	7
1032	44	5007	15	6031	6	8015	7
2000	28	5008	7	6032	19	8016	6
2001	18	5009	12	7000	26	8017	6
2002	17	5010	9	7001	32	8019	6
2003	35	5011	5	7002	22	8022	4
2004	25	5012	22	7003	20	8023	17
2005	47	5013	6	7004	34	8024	13
2008	30	5014	21	7005	18	8025	14
2009	23	5015	19	7006	17	9001	77
2010	23	5017	12	7008	15	9002	67
3000	12	5018	23	7009	13	9003	86
3001	11	5019	12	7010	13	9004	4
3002	11	5020	7	7011	12	9005	5
3003	8	5021	16	7012	13	9010	85
3004	7	5022	6	7013	11	9011	5
3005	7	6000	17	7015	11	9016	89
3007	5	6001	13	7016	8	9017	5
3009	8	6002	11	7021	6	9018	61
3011	8	6003	10	7022	10		
3012	32	6004	7	7023	23		
3013	11	6005	7	7024	9		

Silo- und Maschinentechnik

Bereitstellung von Silo und Maschinentechnik

Ab einer Bezugsmenge von 5 Tonnen Füllgut, ist die Bereitstellung für Silo und Durchlaufmischer über 45 Kalendertage kostenlos. Eine einmalige Anlieferung und Rückholung ist dabei inkludiert. Mit der Leihgabe von Silo- und Maschinentechnik sind Service- und Wartungsarbeiten für verschleissabhängige Ersatzteile abgedeckt. Es erfolgt keine Kostenübernahme für Ausfallzeiten aufgrund allfälliger Defekte. Die Haftung für den Silobetrieb am Einsatzort liegt vollständig beim Kunden/Nutzer.

Nicht im Lieferumfang enthalten sind:

- Elektrische Anschlusskabel
- Schläuche
- Spritzgeräte

Beschädigung und Rückgabe

Bei beschädigten Silos oder Maschinen behalten wir uns vor, allfällige Reparaturen bis zum vollständigen Ersatz in Rechnung zu stellen, dies gilt auch für die unvollständige Rückgabe. Mangelhafte Reinigung wird nach Aufwand zu einem Betrag von CHF 80.00 / h in Rechnung gestellt.

Weiterführende Dienstleistungen werden zu folgenden Tarifen angeboten bzw. in Rechnung gestellt:

Silolieferung

Miete ab dem 45 Kalendertag	CHF 30.00 / Tag
Silostellung (leer) oder Leerfahrten	CHF 300.00 / Auftrag
Siloumstellung (ohne Nachfüllung)	CHF 150.00 / Auftrag
Silotransport (ohne Nachfüllung)	CHF 250.00 / Auftrag
Wiegen (bei Transport)	CHF 30.00 / Auftrag
Wartezeit bauseits (ab 30 Min.)	CHF 120.00 / h
Mindermengen (< 5 Tonnen)	CHF 250.00 / Auftrag
Zuschlag Siloservice ab dem ersten Kg	CHF 0.05 / kg

Für die Zufahrt sowie den Standort der Silos ist der Verarbeiter zuständig. Vergebliche Anfahrten werden nach Aufwand verrechnet.

OneWay Container (OneWayBox)

Beim Bezug einer OneWayBox stellen wir auf Wunsch einen Durchlaufmischer zu Verfügung. Durchlaufmischer können zu folgenden Konditionen gemietet werden.

Durchlaufmischer für OneWayBox

Miete für 30 Kalendertage	CHF 120.00 / Auftrag
ab dem 30 Kalendertag	CHF 30.00 / Tag

Maschinenservice bauseits

Servicearbeiten	CHF 80.00 / Std.
Anfahrt	CHF 1.50 / km
Ersatzteile	CHF nach Aufwand

Kranablad vor Ort

Kosten pro Palette CHF 20.00 / Auftrag

Pro Auftrag wird die Mindestmenge von 4 Paletten vorausgesetzt, bei Aufträgen von weniger als 4 Paletten wird eine Pauschale von CHF 80.00 verrechnet. Die angegebenen Kosten setzen einen reibungslosen Ablauf voraus. Die Gewährleistung, dass das Kranfahrzeug vor Ort abladen kann liegt in der Verantwortung des Kunden. Bei Verzögerungen behalten wir uns vor, die effektive Wartezeit mit CHF 240.00 / h in Rechnung zu stellen. Die Vorlaufzeit zur Auftragsausführung beträgt bis zu 3 Arbeitstage, bei besonderer Dringlichkeit kann die Vorlaufzeit auf Anfrage verkürzt werden, dies setzt jedoch die Verfügbarkeit unserer Fahrzeuge voraus.

Retouren, Recycling und Gebühren

Materialrücknahme

Ein Rückgaberecht besteht grundsätzlich nicht. In Ausnahmefällen und vorheriger Absprache können Standardmaterialien in nicht angebrochenen Verpackungseinheiten und unversehrt Zustand zurückgenommen werden. Dabei behalten wir uns einen Preisabschlag von mindestens 25% vor. Bei Rücknahmen werden nur Materialgutschriften geleistet, Barauszahlungen sind ausgeschlossen. Transportkosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden und können von der Materialgutschrift abgezogen oder in Rechnung gestellt werden.

Siloware

Ein Rückgaberecht besteht grundsätzlich nicht. Wir behalten uns einen Abschlag von mindestens 25% auf den Restwarenwert zum Ausgleich der Handlings- + Frachtkosten vor (inkl. Wiegegebühren). Als Berechnungsbasis der Gutschrift dient die gewogene Menge bzw. max. 50% der gelieferten Menge. Bei Material < als 400kg erfolgt keine Materialgutschrift.

Generell sind OneWayBoxen sowie Füllgüter von Putzen und Sonderprodukten ausgeschlossen.

Sammelsäcke / Recycling für Dämmmaterial (MW und EPS)

PE-Säcke für Dämmung, Abholung gemäss Vorgaben des Rückführungs-Konzeptes des EPS-Verband Schweiz oder des Vorlieferanten. Die Abholung erfolgt innert 10 Arbeitstagen ab Anvisierung. Die Mindestrücknahme Mengen ergibt sich auf Anforderungen des Vorlieferanten. Der Erwerb der Recyclingsäcke berechtigt zur Entsorgung, die anfallenden Frachtkosten werden eins zu eins weiterverrechnet. Sämtliche Recyclingsäcke müssen sortenrein befüllt werden. Allfälliger Mehraufwand wird weiterverrechnet.